

Richtlinie des Landes Burgenland
für die Gewährung von Förderungen für Tierschutzmaßnahmen
(Tierschutzförderungsrichtlinie)

§ 1

Allgemeines

- (1) Gemäß § 2 Tierschutzgesetz, BGBl. I 118/2004 idF. BGBl. I Nr. 21/2025, sind Bund, Länder und Gemeinden verpflichtet, das Verständnis der Öffentlichkeit und insbesondere der Jugend für den Tierschutz zu wecken und zu vertiefen und haben nach Maßgabe budgetärer Möglichkeiten tierfreundliche Haltungssysteme, wissenschaftliche Tierschutzforschung sowie die Anliegen des Tierschutzes zu fördern.
- (2) Das Land Burgenland kann als Träger von Privatrechten Förderungen für Tierschutzmaßnahmen gewähren.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung. Der Einsatz der Landesmittel hat nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen.
- (4) Die Festlegung von Förderungsschwerpunkten und strategischen Ausrichtungen im Tierschutz wird mit den mit Fragen des Tierschutzes befassten Behörden und Dienststellen abgestimmt.
- (5) Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann selbst bei Vorliegen aller Fördervoraussetzungen nur nach Maßgabe der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel bis zu einem im jeweiligen Landesvoranschlag festgesetzten Ausmaß gewährt werden.

§ 2

Förderziele

Ziele der Förderung sind:

- (1) Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements im Bereich des karitativen Tierschutzes;
- (2) Unterstützung von Maßnahmen, die das Verständnis der Öffentlichkeit und insbesondere der Jugend für den Tierschutz wecken und vertiefen;
- (3) Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Haltungsbedingungen von Tieren

§ 3

Fördergegenstand

Förderungen können gewährt werden für:

- (1) Maßnahmen, die der Verbesserung des Tierwohles dienen und einen Mehrwert im kommunalen Tierschutz erbringen, insbesondere Hilfeleistung beim Einfangen, zur Kastration bringen und Wiederauswildern von Streunerkatzen, Überbringung von verletzten Fundtieren zum/zur Tierarzt/-ärztin bzw. kurzfristige Unterbringung und Versorgung von herrenlos aufgefundenen Tieren;
- (2) Maßnahmen, die das Verständnis der Öffentlichkeit und insbesondere der Jugend für den Tierschutz wecken und vertiefen und somit zu einer positiven Mensch-Tier-Beziehung (Bildungsauftrag) beitragen;
- (3) Umbauten zur Verbesserung der Haltungsbedingungen von landwirtschaftlichen Nutztieren, die die gesetzlichen Mindestanforderungen entsprechend der ersten Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004 idgF, übersteigen und Maßnahmen, die zur Verbesserung des Tierwohls hinsichtlich Transportbedingungen beitragen;
- (4) Aufwendungen für die Unterbringung und die medizinische Versorgung von Tieren, die im Rahmen einer bewilligten Tierhaltung untergebracht werden;

(5) Innovative Projekte und Aktivitäten zur Tierschutzbewusstseinsbildung oder zur Förderung von artgemäßer Tierhaltung, welche im Zeitpunkt der Antragsstellung implementiert sind, nicht länger als 2 Jahre zurückliegen und bereits nachvollziehbare Erfolge bzw. Wirkung zeigen (z. B. anhand messbarer Kriterien wie etwa der Rückgang des Medikamenteneinsatzes oder das nachweisliche Eindämmen von Streunerkatzen Populationen);

(6) Landwirtschaftliche Tierhaltungen, die die Haltung von alternativen Nutztierassen und/oder Erhalt von seltenen Haustierrassen forcieren;

(7) Landwirtschaftliche Tierhaltungen, die selbst erzeugte tierische Produkte im Rahmen der Direktvermarktung anbieten und dadurch Tiertransporte vermeiden bzw. zur nachhaltigen regionalen Versorgung mit qualitativ hochwertigen Lebensmitteln beitragen.

§ 4

Fördergeber und Förderwerber*in

(1) Fördergeber ist das Land Burgenland.

(2) Förderwerber*in kann eine natürliche Person oder eine juristische Person sein.

(3) Natürliche Personen müssen ihren Hauptwohnsitz und Tätigkeitsbereich im Burgenland haben.

(4) Juristische Personen müssen ihren Sitz und Tätigkeitsbereich im Burgenland haben.

§ 5

Ausschließungsgründe

Die Gewährung einer Förderung ist ausgeschlossen, wenn

(1) die/der Förderwerber*in oder im Falle einer juristischen Person, die diese vertretenden Personen, nicht über die entsprechende Zuverlässigkeit verfügen. Eine solche Zuverlässigkeit liegt jedenfalls nicht vor, wenn eine rechtskräftige Bestrafung nach den §§ 5 oder 6 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 idgF oder eine rechtskräftige Verurteilung nach § 222 Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974 idgF vorliegt; auf Verlangen der Behörde ist eine Strafregisterbescheinigung vorzulegen.

(2) die Tierhaltung oder die Örtlichkeit der Tierhaltung nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht, insbesondere den Grundsätzen der Tierhaltung entsprechend § 16 Burgenländisches Landessicherheitsgesetz, LGBL. Nr. 30/2019.

§ 6

Ausmaß der Förderung

(1) Die Förderung für Maßnahmen nach § 3 Abs. 1, 5, 6 und 7 beträgt höchstens 2.500 Euro pro Kalenderjahr und Förderwerber*in. Zusätzlich können anerkannte und nachgewiesene Aufwendungen im Zusammenhang mit Maßnahmen nach § 3 Abs. 1, 5, 6 und 7 (Futter, tierärztliche Versorgung, Fahrtkosten) bis höchstens 2.500 Euro einmalig bis zu 100% pro Kalenderjahr und Förderwerber*in gefördert werden. Der maximale Förderbeitrag kann im Anlassfall, beispielsweise fehlende oder geringe Förderungen in den Vorjahren, außergewöhnliche finanzielle Belastungen oder ehrenamtliche Strukturen mit hoher Belastung um das Vierfache des Förderbeitrages überschritten werden und bedarf der Prüfung und Genehmigung durch die Abteilung 10.

(2) Die Förderung von Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 beträgt höchstens 10.000 Euro pro Kalenderjahr und Förderwerber*in.

(3) Die Förderung von Maßnahmen nach § 3 Abs. 3 umfasst 10% der Umbaukosten bzw. Anschaffungskosten für Verbesserungen hinsichtlich Transportbedingungen und beträgt höchstens 10.000 Euro pro Projekt und Förderwerber*in.

(4) Die Förderung von Maßnahmen nach § 3 Abs. 4 kann gestaffelt anhand der Anzahl der gehaltenen Tiere einmalig pro Kalenderjahr und pro Förderwerber*in anhand folgenden Schlüssels gewährt werden:

Bis zu 5 Hunde/10 Katzen/20 Kleintiere einmalig bis zu 500 Euro

Bis zu 10 Hunde/20 Katzen/40 Kleintiere einmalig bis zu 1.000 Euro

Bis zu 15 Hunde/30 Katzen/60 Kleintiere einmalig bis zu 1.500 Euro

Bis zu 20 Hunde/40 Katzen/80 Kleintiere einmalig bis zu 2.000 Euro

Bis zu 25 Hunde/50 Katzen/100 Kleintiere einmalig bis zu 2.500 Euro

Ab 26 Hunde/51 Katzen/101 Kleintiere einmalig bis zu 3.000 Euro

Eine Förderung kann gewährt werden für Futter, tierärztliche Versorgung sowie Bedarfsmaterial. Hierfür ist die Vorlage von entsprechenden Rechnungsbelegen im Zeitpunkt des Ansuchens vorzuweisen.

- (5) Nicht förderungsfähig sind jedenfalls öffentliche Abgaben und Gebühren sowie die Umsatzsteuer, die die/der Förderwerber*in als Vorsteuer abziehen kann.

§ 7

Ansuchen

- (1) Die Förderung kann nur auf Antrag der/des Förderwerbers*in gewährt werden.
- (2) Förderstelle ist die Abteilung 10 – Veterinärdirektion und Tierschutz, beim Amt der Burgenländischen Landesregierung. Für die Gewährung von Förderungen ist ein schriftliches Ansuchen mittels auf der Land Burgenland Homepage abrufbaren Antragsformulars ([Formulare und Anträge - Land Burgenland](#)) einzubringen. Das schriftliche Ansuchen ist bei der Förderstelle persönlich oder per Mail an post.a10-veterinaer@bgld.gv.at einzubringen.
- (3) Das Ansuchen hat zu enthalten
- a) eine genaue Beschreibung der Maßnahme iSd §3;
 - b) bei Bauvorhaben gem. § 3 Abs. 3, abhängig davon, ob eine Baubewilligungspflicht vorliegt, zusätzlich die Bauanzeige oder der Baubescheid oder die Baubeschreibung;
 - c) bei Maßnahmen gem. § 3 Abs. 2, zusätzlich die Vorlage eines Bildungsprojektes samt nachvollziehbarer Kalkulation der anfallenden Kosten sowie eine Stellungnahme der Abteilung 10 – Veterinärdirektion zu diesem Bildungsprojekt;
 - d) eine vollständige Angabe über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen;
- (4) Ist der Förderwerber ein Verein, sind dem Ansuchen ein Vereinsregisterauszug, eine Einnahmen-/Ausgabenrechnung aus dem Vorjahr sowie ein Protokoll über den Beschluss der Vereinsgremien, das den Jahresabschluss genehmigt, beizulegen. Gesellschaften, die im Firmenbuch eingetragen sind, haben einen Firmenbuchauszug beizulegen.
- (5) Bei Förderansuchen von Maßnahmen entsprechend § 3 Abs. 4 sind eine vollständige Tierbestandsliste und eine Übersichtsliste über die innerhalb eines Jahres aufgenommenen/vermittelten/ausgewilderten Tiere vorzulegen.

§ 8

Förderungszusage

- (1) Die Förderungszusage hat schriftlich zu erfolgen und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.
- (2) Die Förderungszusage beinhaltet, dass
- a) die/der Förderwerber*in künftige Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle unverzüglich mitzuteilen hat;
- b) die Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und Geldzuwendungen zurückzuzahlen sind, wenn
- die Förderung auf Grund unrichtiger und unvollständiger Angaben der/des Förderwerber*in erlangt wurde;
 - die geförderte Maßnahme aus Verschulden der/des Förderwerber*in nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde;
 - die Förderung widmungswidrig verwendet wird;
 - die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden.
- c) Geldzuwendungen, die gemäß Abs. 2 lit. b zurückzuzahlen sind, sind vom Tage der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz kontokorrentmäßig zu verzinsen.

§ 9

Förderungsevidenz, Kennzeichnung von Unterlagen

- (1) Die von der Abteilung 10 – Veterinärdirektion und Tierschutz gewährten Förderungen sind bei der vergebenden Abteilung oder Dienststelle zentral zu erfassen.
- (2) Die für die Gewährung der Förderung vorgelegten Originalrechnungen sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen, um unzulässigen Mehrfachförderungen entgegenzuwirken.

§ 10

Kontrolle

(1) Gewährte Förderungen sind von der Förderstelle auf ihre widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind. Die Kontrolldichte solcher stichprobenartigen Kontrollen an Ort und Stelle hat sich nach dem Gefahrenpotential einer missbräuchlichen Förderungsverwendung dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie spezifischer Förderungsvorgaben zu richten.

(2) Die/Der Förderwerber*in verpflichtet sich gegenüber der Förderstelle sowie gegenüber von ihr ermächtigten Personen bzw. Organen Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige mit der geförderten Maßnahme in Zusammenhang stehende Unterlagen an Ort und Stelle zu gestatten, diese vollständig und geordnet zur Einsicht vorzulegen sowie auf schriftliches Ersuchen jederzeit Auskünfte zu erteilen bzw. erteilen zu lassen. Hierfür ist eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen.

(3) Die/Der Förderwerber*in hat der Förderstelle über die Ausführung des Vorhabens zu berichten, sowie den schriftlichen Verwendungsnachweis der Förderung mit nachvollziehbaren Kostenzusammenstellung und Originalrechnungen samt den Originalzahlungsnachweisen über das geförderte Vorhaben spätestens nach 6 Monaten nach Förderungszusage zu übermitteln.

(4) Über jede Kontrolle ist ein Bericht abzufassen, der jedenfalls folgende Angaben zu enthalten hat:

- a) Datum und Ort der Kontrolle;
- b) Gegenstand der gewährten Förderung (kurze Beschreibung des geförderten Vorhabens);
- c) Höhe der gewährten Förderung;
- d) Angaben darüber, was bei der Kontrolle eingesehen bzw. kontrolliert wurde (z. B. gefördertes Objekt wurde eingesehen, Rechnungen wurden eingesehen und kopiert bzw. kontrolliert, sonstige Unterlagen wurden eingesehen);
- e) allfällige Abweichungen des ausgeführten Vorhabens vom geförderten Vorhaben;
- f) allfällig festgestellte Beanstandungen einschließlich der Notwendigkeit, die Behebung des Mangels zu überprüfen;
- g) allfällige weitere förderungsrelevante Tatsachen;
- h) Zeitdauer der Kontrolle;
- i) Name und Unterschrift des Kontrollierenden.

§ 11

Förderungsmissbrauch

Die/Der Förderwerber*in ist in der Förderungszusage darauf hinzuweisen, dass sich der / diejenige, der eine ihm/ihr gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153b des Strafgesetzbuches strafbar macht.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend mit 1.September 2025 in Kraft.